

4.4.6 Sozialpädagogische Familienhilfe

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 31 SGB VIII in Verbindung mit § 36 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt in ambulanter Form Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen und im Kontakt mit Ämtern und Behörden.

Zielgruppe

Familien

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... können Alltagsprobleme, Krisen und Konflikte selbständig erkennen, benennen und bewältigen.
- ... gestalten ihr Leben eigenständig und eigenverantwortlich.
- ... haben ihre eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese.
- ... sind gut vernetzt und von erzieherischer Hilfe unabhängig.
- Das Selbsthilfepotential der Adressatinnen und Adressaten ist wiederhergestellt, sodass sie ihrer Sozialisationsfunktion wieder ohne Hilfen gerecht werden können.
- Die Erziehungsfähigkeit der Adressatinnen und Adressaten ist gestärkt.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ aufsuchende, ambulante Leistungserbringung im Lebensumfeld der Familie▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes▪ in der Regel eine Fachkraft im jeweiligen Hilfesetting, bei begründetem Bedarf auch Co-Betreuung möglich
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik der jeweiligen Familie▪ systemischer, aktivierender Arbeitsansatz, alltags- und lebenswelt-, sozialraum-, ressourcenorientiert, Gruppen-, Gemeinwesenarbeit▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation▪ Einzel-, Paar- und/oder Familienberatung, praktische Anleitung und Unterstützung, Begleitung, Vermittlung▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm, Biografiearbeit)▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none">▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen²⁵ anerkannt werden.
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon▪ ggf. Beratungsraum mit Ausstattung, Sanitärräume▪ Materialien für methodische Umsetzung des konkreten Leistungsangebotes

²⁵ z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe in der Familienarbeit, in Hilfen zur Erziehung oder mit entsprechenden Zusatzqualifikationen; **zusätzlich** können bei entsprechendem Bedarf Nichtfachkräfte (z. B. Hauswirtschafter/-innen, Sozialassistentinnen/-assistenten) eingesetzt werden

Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgehend vom Wohnort der Adressatinnen/Adressaten ▪ sozialräumlich
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten ▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ▪ Medien- und Kulturangeboten
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII